



An den Grossen Rat

14.0007.01

ED/P140007

Basel, 22. Januar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 21. Januar 2014

Ratschlag betreffend Änderung von § 9 Abs. 2 des Tagesbetreu- ungsgesetzes

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	3
4. Antrag.....	3

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, eine im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Staatsbeitragsgesetzes erfolgte versehentliche Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes rückgängig zu machen.

2. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 11. Dezember 2013 mit der Verabschiedung des Staatsbeitragsgesetzes aus Versehen eine kürzliche Änderung im Tagesbetreuungsgesetz (§ 9 Abs. 2) wieder rückgängig gemacht (Beschluss 13/50/08G). Konkret geht es darum, dass im Mai 2013 der maximale Anteil von ergänzenden Staatsbeiträgen von 75% auf 80% erhöht wurde (Beschluss 13/2007G). Im Dezember 2013 wurde in einer geänderten Formulierung von § 9 Abs. 2 wieder der alte Prozentsatz festgelegt.

Der Fehler ist passiert, weil beide Ratschläge parallel in den Grossratskommissionen behandelt wurden, der Ratschlag zum Tagesbetreuungsgesetz aber schneller erledigt wurde, obwohl dieser später als der Ratschlag zum Staatsbeitragsgesetz dem Grossen Rat zugestellt wurde. Das Finanzdepartement hat das Büro des Grossen Rates auf die widersprüchlichen Beschlüsse aufmerksam gemacht und – entsprechend der bisherigen Praxis – vorgeschlagen, die Änderung einfach im Kantonsblatt zu rektifizieren, da es sich um einen offensichtlichen formellen Fehler handelt. Das Büro des Grossen Rates sah aber keine Möglichkeit für ein solches Vorgehen und verlangte einen Ratschlag des Regierungsrats mit einer Änderung von § 9 Abs. 2 zu erhalten.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, dass der Grosse Rat das Tagesbetreuungsgesetz rückwirkend auf 1. Januar 2014 ändert und damit den Status quo ante wieder herstellt.

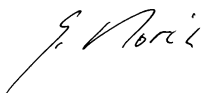
3. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Auf eine erneute Prüfung nach § 8 Finanzhaushaltsgesetz und auf eine erneute Regulierungsfolgenabschätzung wurde verzichtet. Der Ratschlag vom 1. März 2013 mit dem gleichlautenden Begehren ist bereits entsprechend geprüft worden.

4. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, das Geschäft gemäss § 20 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates dringlich zu behandeln und den nachstehenden Beschlussentwurf anzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)

(Änderung vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Höhe der ergänzenden Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern und sie betragen maximal 80% der durchschnittlichen Tageskosten von Tagesbetreuungsplätzen in Institutionen mit Leistungsvereinbarungen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft gleichzeitig mit dem Staatsbeitragsgesetz am 26. Januar 2014 wirksam.